



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

I. Nachtrag

vom 14.12.2011 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar - BGS - vom 16.12.2010.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes durch Gesetz vom 11.12.2007 9. Oktober.2007 (GV. NRW. S. 20078, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgenden I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 7 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die nicht der Kanalisation zugeführte Wassermenge über einen separaten Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden, wird der Verbrauch pro Großvieheinheit um 12 m³/Jahr herabgesetzt. Die ersten 7 m³ werden vom Abzug ausgenommen. Maßgebend ist die Zahl des nachgewiesenen Viehbestandes entsprechend der Viehzählung bzw. Veranlagung zur Viehseuchenkasse. Die Ermittlung der Vieheinheiten erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes 124 a der Richtlinien zum Einkommensteuergesetz. Bei einem pauschalen Abzug anhand der Großvieheinheiten wird als Mindestverbrauch ein Jahreswasserverbrauch von 40 m³/Person zugrunde gelegt.

§ 2

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt in m³ Schmutzwasser

- | | |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 4,28 €/m ³ |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes | 2,05 €/m ³ |

§ 3

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Neufassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:

- QN 2,5 (3-5 m³/h) jährlich: 60,00 € (monatlich 5,00 €)
- QN 6 (6-10 m³/h) jährlich: 90,00 € (monatlich 7,50 €)
- QN 10 (20 m³/h) jährlich: 192,00 € (monatlich 16,00 €)
- QN 15 (30 m³/h) jährlich: 264,00 € (monatlich 22,00 €)
- DN 50 mm jährlich: 624,00 € (monatlich 52,00 €)
- DN 80 mm jährlich: 732,00 € (monatlich 61,00 €)
- DN 100 mm jährlich: 828,00 € (monatlich 69,00 €)

§ 4

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Neufassung

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1

- | | |
|--|-----------------------|
| - für Nichtmitglieder des Aggerverbandes | 0,68 €/m ² |
| - für Mitglieder des Aggerverbandes | 0,44 €/m ² |

§ 5

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Neufassung

Für jeden Kubikmeter des an einer Brauchwassernutzungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation (Regenwassernutzung z.B. für Toilettenspülung oder Waschmaschine) gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche bei der Gebührenermittlung um 0,8 m² reduziert.

Bei reinen Regenwassernutzungsanlagen für die Gartenbewässerung mit Überlauf in die Kanalisation werden die ersten 15 m³ des gemessenen und verbrauchten Regenwassers nicht angerechnet; für jeden weiteren m³ gemessenen und verbrauchten Regenwassers wird die daran angeschlossene befestigte und abflusswirksame Fläche ebenfalls um 0,8 m² reduziert.

Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen.

§ 6

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

Die Gebühr beträgt:

- für Grundstücke von Kleineinleitern, die eine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben 1,61 €/m³
- für Grundstückseigentümer von Kleineinleitern, die eine nicht DIN-gerechte Kleinkläranlage betreiben 2,73 €/m³

§ 7

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

- Die Gebühr beträgt 3,85 €/m³

§ 8

Dieser I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar - BGS - vom 16.12.2010 tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 14.12.2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister